

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküller u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 Mk.

Erscheint jeden Mittwoch Redaktionsstund Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggepaltene Nonpareillezelle 3 Mk., für Zahlstellen 1 Mk.

Unsere Lohn- und Tarifbewegungen im Jahre 1921.

I.

Seit Bestehen unserer Organisation häuften sich in keinem Jahre die wirtschaftlichen Kämpfe zur Bessergestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in solchem Umfange, wie im vergangenen. Als einzige Ursache kamen die fortgesetzten Preissteigerungen für alle Lebensmittel und Gebrauchsartikel in Betracht. Im Frühjahr und bis in die Sommermonate hinein waren einigermaßen stabile Verhältnisse zu verzeichnen. Als jedoch die Teilung Oberschlesiens erfolgte und das Londoner Ultimatum in Wirksamkeit geetzt wurde, erfolgte ein rapider Niedergang des deutschen Geldwertes, der wiederum extreme Preissteigerungen auslöste. Nun sah die eigenartige Situation ein, daß mit der wachsenden Verelendung der werktätigen Bevölkerung eine glänzende Hochkonjunktur eintrat, die durch die Angstläufe im Inlande und noch mehr durch die Verschlechterung deutscher Waren nach dem Auslande hervergerufen wurde.

In unseren Berufen steigerte sich der Beschäftigungssgrad in den Bäckereien kaum bemerkbar infolge der Durchsichtung der Zwangsbewirtschaftung für Brotdgetreide, besser aber in den Konditoreien, wo die Arbeitslosigkeit zeitweilig sogar weit niedriger als in den besten Friedensjahren war. In der Teigwarenindustrie lagen die Betriebe von Februar bis zur neuen Ernte still. Durch die Möglichkeit der Einfuhr von Auslandsmehl konnte dann die Vollbeschäftigung aufgenommen werden. In der Süßwarenindustrie, vornehmlich aber in der Kakao- und Schokoladenindustrie waren die Betriebe das ganze Jahr hindurch vollauf beschäftigt. Hier herrschte eine folg auszeichnet glänzende Konjunktur wie noch in keinem Jahre. Die Folge davon war, daß unzählige Betriebe neu gegründet wurden, bedeutende Erweiterungen der bestehenden Fabrikalagen erfolgten und gewaltige Erhöhungen der Betriebskapitalien vorgenommen wurden.

Für die in den Berufen tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen gestaltete sich die wirtschaftliche Lage von Woche zu Woche schlechter. Trotzdem eine Lohnbewegung die andere ablöste, war es nicht möglich, der sprunghaften Steuerung mit der Erhöhung des Lohnesinkommens folgen zu können. Die von uns allmonatlich veröffentlichten Berechnungen über das Existenzminimum beweisen das. Demnach betrug der wöchentliche Aufwand für ein Ehepaar mit zwei Kindern im Januar 323 Mk., und im Dezember des vergangenen Jahres 557 Mk. Wir blieben aber mit den Ergebnissen unserer Lohnbewegung weit hinter diesen Zahlen. Der durchschnittliche tarifliche Woche-Lohn betrug:

	Am 1. Januar 1921	Am 31. Dezember
Bäcker	192,75 Mk.	450,35 Mk.
Konditoren	193,85 "	402,10 "
Arbeiter, Back-, Süß- und Teigwarenindustrie	228,- "	448,45 "
" Kunsthonigindustrie	280,- "	449,75 "
" Marmeladenindustrie	198,20 "	339,70 "
Gemischtbetrieben	927,- "	460,57 "
Arbeiterinnen, Back-, Süß- und Teigwarenindustrie	126,- "	262,80 "
" Kunsthonigindustrie	230,- "	275,- "
" Marmeladenindustrie	121,25 "	211,- "
Gemischtbetrieben	124,45 "	220,14 "

Die tariflichen Durchschnittslöhne konnten in keinem Berufe mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten gleichen Schritt halten. Diese Feststellung mußten wir jedoch auch in beiden vorhergehenden Jahren machen. Es hat sich somit in den letzten drei Jahren die wirtschaftliche Lage unserer Berufszugehörigen fortsezt verschlechtert. Wir entfernen uns bei jeder Steuerungslinie immer weiter von unserem Lehnseinkommen. Dadurch ist aber wiederum der

Nachweis erbracht, daß die Ursache der Steuerung nicht etwa in den hohen Löhnen zu suchen ist. Gemessen an dem Lohn-Einkommen, müßten die Warenpreise bedeutend niedriger sein.

Unter den im Berichtsjahre geführten 1152 Bewegungen, an denen insgesamt 251 044 Personen beteiligt waren (die hohe Beteiligungsziffer resultiert aus den mehrmaligen örtlichen Bewegungen in einzelnen Berufen) waren 19 Angriff-, 11 Abwehrstreiks und 2 Aussperrungen. Unter Fortlassung der mehrmaligen Fällungen waren an den Gesamtbewegungen beteiligt 86 065 männliche und 56 942 weibliche Personen. Das Mehr über unsern Mitgliederstand ergibt sich aus der Beteiligung von Personen, die in andern Organisationen Mitglieder waren, jedoch bei den Bewegungen mitgezählt werden müssen.

Von der Gesamtzahl der Lohnbewegungen entfallen auf die Bäcker 879 ohne Arbeitseinstellung, 8 Angriffs- und 2 Abwehrstreiks. Die hierbei erreichte durchschnittliche Lohn erhöhung beträgt wöchentlich 171,24 Mk.

In den Konditoreien wurden 90 Bewegungen, darunter 5 Angriff- und 1 Abwehrstreik zum Abschluß gebracht. Sämtliche Bewegungen, mit Ausnahme des Danziger Streiks, endeten mit vollem Erfolg. Hier beträgt die durchschnittliche erreichte Lohnhöhung wöchentlich 146,46 Mk.

Die Lohnregelungen in der Back-, Süß- und Teigwarenindustrie unterliegen der Festsetzung im Zentralausschuß, mit Ausnahme des Danziger Gebietes und Ostpreußens, wo der Reichstarif nicht für allgemein verbindlich erklärt wurde. Immerhin gestalteten sich die zentralen Lohnabkommen nicht reibungslos. In recht zahlreichen Fällen suchten sich die dem Arbeitgeberbund nicht angehörenden Firmen um die Lohnabschmäderungen zu drücken und oftmals mußte hier die örtliche Schlichtungsinstanz zur Beilegung der entstandenen Differenzen angerufen werden.

In der Süßhonigindustrie vollzog sich die Durchführung der zentralen Lohnabschmäderungen rubig. Leider haben wir in dieser Industrie noch keine einheitliche Organisation, so daß wir über Richtlinienfeststellung nichts vornehmlich von solchen Betrieben, wo die Beschäftigten mit uns keine Verbindung haben, viel zu spät informiert werden.

Die Regelung der Lohnverhältnisse in der Marmeladenindustrie erfolgt bezirklich, von den hierzu im Rahmenvertrag vorgesehenen Instanzen.

Von den gesamten Lohnbewegungen sonnen 1120 ohne Arbeitseinstellung und mit vollem Erfolg erledigt werden. Bei den 19 Angriffstreiks wurden 17 mit 4240 Personen mit vollem Erfolg beendet und in einem Falle mit 156 Personen mit teilweise Erfolg zum Abschluß gebracht. Die 11 Abwehrstreiks endeten in 8 Fällen für 887 Beteiligte mit vollem, und in 3 Fällen für 1878 Beteiligte mit teilweise Erfolg. 2 von den Unternehmern angeordnete Aussperrungen mit 1757 Beteiligten konnten mit einem teilweisen Erfolg für die Arbeiterschaft beendet werden.

Das Gesamtergebnis sämtlicher Lohnbewegungen und Streiks ist:

Verkürzung der Arbeitszeit für 277 Personen um 1269 Stunden oder 4,6 Stunden für den einzelnen Beteiligten pro Woche.

Lohnentnahmen für 98 568 Personen 13 366 964 Mark, oder durchschnittlich für jeden männlichen Beteiligten 171,61 Mk., und für jede weibliche Beteiligte 107,82 Mk. wöchentlich.

Festsetzung und Erhöhung der Bezahlung für Nebenstunden für 37 232 Personen.

Festsetzung und Erhöhung der Bezahlung für etwaige Sonntagsarbeit für 53 370 Personen.

Abwehr von Maßregelungen für 265 Personen.

Beseitigung des Roß- und Vogelwanges durch neuabgeschlossene Tarife für 601 Personen.

Tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Neuabschlüsse für 87 908 Personen.

Gewährung von Ferien, Bezahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, einmalige Entzugszulagen und sonstige Vorteile für 42 638 Personen.

In diesen wenigen Zahlen resultiert die im Jahre hindurch von allen Verbandsfunktionären geleistete Riesenarbeit der Organisation zur Bessergestaltung der wirtschaftlichen Lage und Sicherung des Mitbestimmungsrechts im Lohn- und Arbeitsvertrag. Wenn nun erstes nicht im vollen Umfange gelungen ist trotz der fleißigsten Arbeit, so sind die außerhalb unseres Machibereiches bestehenden Zustände in politischer und weltwirtschaftlicher Hinsicht zu würdigen. Sie zu beseitigen ist mit einer der vornehmsten Aufgaben der internationalen Arbeiterbewegung.

Im zweiten Teil werden wir unsere Tatsächlichkeit besprechen.

Übertragungen des Nacht- und Sonntagshackverbots im April.

Im Monat April wurden 90 Übertragungen zur Anzeige gebracht. Diese betrafen: Beginn der Arbeitszeit vor 6 Uhr morgens in 126 Bäckereien und 1 Konditorei; Arbeit nach 10 Uhr abends in 8 Bäckereien und 1 Konditorei; Nacharbeit in 2 Bäckereien; Sonntagsarbeit in 138 Bäckereien und 13 Konditoreien; außerdem regelmäßige Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit in 1 Bäckerei.

Aus den Berichten der einzelnen Bahnhöfen heben wir nachstehend die wichtigsten hervor:

Auf unsere Anzeige gegen einige Bäckermeister in Stachendorf, deren Personal nachts um 8 Uhr bei der Herstellung von Backwaren angetroffen wurde, antwortete der Landrat des Kreises Teltow, daß die Bäckermeister ihm als Entschuldigung harmlos erklärt hätten, ihnen sei die Verordnung vom 23. November 1918 noch nicht bekannt gewesen. Der Landrat will sie dann entsprechend belehrt haben. Der Landrat hat von einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft abgelehnt. Die Organisation mußte das annehmen. Die seitens der Berliner Staatsanwaltschaft verhängten Strafen bewegen sich in der Höhe von 100 bis zu 500 Mk. Wir haben hier wiederholt geschrieben und müssen immer wieder fordern, daß bei der heutigen Geldentwertung für die systematische Schaffung dieses Schutzgesetzes erheblich fühlbarere Strafungen vorgenommen werden.

Aus Wedel/Hamburg wurde uns berichtet, daß die Beschäftigten in einer Konditorei bis zu 16 Stunden arbeiten müssen. Der Meister stellte natürlich der Behörde gegenüber die Richtigkeit der Angaben in Abrede. Es ist daher Pflicht der Gehilfen, selbst solche Übertragungen zu verhindern. Wünschenswert muß die Organisation rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, nicht aber erst nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Die Bäckermeister in Bad Elster, die schon früher wiederholt wegen Übertragung des Nachthackverbots zur Anzeige gebracht werden mußten, beantragten bei der Amtshauptmannschaft die Vorverlegung des Arbeitsbeginns um 4 Uhr. Seitens des Kurvereins wird dieses Bestreben angehört im Interesse der Heilung jüdischen Badegäste eifrig unterstützt. Die Bäckermeister dagegen geben Konkurrenzbedürfnisse an, die ihnen aus der angrenzenden Tschechoslowakei entstehen, wenn sie nicht das Nachts arbeiten dürfen. Sie geben aufs Ganze und fordern eine Änderung der Verordnung. Nach der Verordnung ist nämlich ein widerrechtliche Verlegung des Arbeitsbeginns um höchstens eine Stunde zulässig. Aber die Bäckermeister in Bad Elster wollen nicht nur eine Stunde früher beginnen dürfen; sie wollen die Nacharbeit. Im Vorjahr wurden sie wiederholt schon um 2½ Uhr nachts bei der Arbeit angetroffen. Unsere Organisation lehnt diese Wünsche selbstverständlich aus kulturellen Gründen ab.

In Köln wurden die Betriebe, in denen vor uns Übertragungen festgestellt wurden, auch durch Polizeibeamte in Freizeitkleidung bis zu zweimal in der Woche kontrolliert. Um die Bekämpfung des Nachthackens zu unterstützen, hat der Lebensmittel- und Fachauschuß in Bonn die kleinen Bäckermeister. Die zweimal bei der Übertragung betroffen werden, die Nachmahlbelieferung in jedem

Halle auf die Dauer von 4 Wochen zu entziehen. Der Oberbürgermeister teilt der Organisation mit, daß dieser Beschluß unmöglichlich zur Durchführung gelangen wird.

Die Bäckermeister in Oberbayern machen es so, als ob sie die Verordnung gar nicht kennen, so daß sich der Gouverneur veranlaßt sieht, in der Innungsprese auf die Verordnung hinzuweisen. In Augsburg wurde ein Bäckermeister wegen wiederholter Sonntagsarbeit zu 2500 A. Geldstrafe verurteilt.

Jünßler mit Gemüt.

Im bayerischen Wirtschaftsausschuß begründete Abgeordneter Wagner die Notwendigkeit einer früheren Herstellung frischerer Semmeln zu der Münchner Gewerbeschau. Außerdem aber wolle der Antrag den kleineren Betrieben die Konkurrenz mit den großen erleichtern. Über den Antrag begnügte noch viel mehr: In der beständigen Sorge für das Wohl der Allgemeinheit rückt der Herr auch auf die großen Vorteile hin, die sich für die gesamte Arbeiterschaft ergeben, wenn die Bädergeschäfte schon um 5 Uhr ihre Tätigkeit beginnen, weil dann auch die Arbeiter zum Frühstück frische Brötchen genießen könnten! Und die philosophische Rede des Abgeordneten Schreyer (Dö) produzierte den Fundamentalzustand, daß der Kulturstand eines Volkes nach dem Verbrauch des Weißbrotes gemessen werden, wobei sich der politische Bäckermeister mit dem Edlen von Braun in Widerspruch setzt, der bei Kriegsausbruch ausführlich nachwies, daß das deutsche Roggenbrot den Sieg über das gesamte Weißbrot erringen müsse. Auf solche gewöhnlichen Ergüsse ruhten die Ausführungen der Genossen Gaiteger, Giermann und Pöll wie Rehltau weiter. Der Abgeordnete Bernzott der bayerischen Volkspartei versuchte dagegen, den Worten des Genossen Gaiteger kein unterzuordnen, als hätte er sagen wollen, der Sozialdemokrat sei es gleichgültig, wenn die kleinen Betriebe untergegangen wären, auf welche Gewissen natürlich die verantwortliche Partei nicht schuldig blieben. Wenig Verständnis für die Gewürze der Freunde des Frühstückstisches für die Bädergeschäfte zeigte auch der Regierungsvorsteher, da er sich erlaubte, die Jünßler an die reichsgerichtliche Bestimmung der Arbeitszeit zwischen früh 6 Uhr bis 10 Uhr abends zu erinnern. Wie schon so oft, hatten die Jünßler auch diesmal denselben geschafft, da der Ausschuß den vorwärtsdrängenden Sozialdemokraten wenig Verständigung gezeigt mit 14 gegen 12 Stimmen ablehnte.

Leider glänzten bei der Beratung des jünßlerischen Antrages, der doch auch die Interessen der christlich organisierten Bädergeschäfte berührte, die Arbeiterschaftszüge der bayerischen Volkspartei durchaus übereinstimmten.

Das erschien mir so auffallender, als auch eine Eingabe des christlichen Verbands vorlag. Sollte die Abschaffung der täglichen Arbeiterschaftszüge nicht auf Bädergeschäften beruhen, zwischen den zurückliegenden Interessen der Fleißer und denen der Bädergeschäfte die einzige Balance zu finden?

Ja, den Verhandlungen können die christlichen Fleißer nur stand nicht toll genug nehmen, wenn es aber zum Handeln kommt, dann verlassen sie die von ihnen vertretenen Grundsätze, um die Harmonie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zerstören. Die christlichen Fleißer werden aus jedem Vorzeichen die nötigen Konsequenzen zu ziehen wissen. Überall im Lande muß unter den Christlich organisierten Fleißern das ironische Verhalten ihrer überzeugend gemacht werden. H.H.

Die oberbayerische Regierung lehnt den fünf-Uhr-Arbeitsbeginn ab.

Der Antrag des Auswärtigen "Bakaria" des oberbayerischen Deutschen Bäckermeisterverbandes "Germania" auf Genehmigung des Arbeitsbeginns um 5 Uhr morgens in den Bäckereien wurde in nachstehender Begründung durch die Regierung von Oberbayern genehmigt:

München, den 8. Aug. 1922.

Regierung von Oberbayern, Minister des Innern.

Zu den protestantischen "Semina" des Allgemeinen Deutschen Bäckermeisterverbandes "Germania", München, Südpunkt 4, bezügl. Befreiungen in Bäckereien. Zur Einsetzung vom 2. Dezember 1921. Geh. Reg. R. 622.

Der Antrag des Auswärtigen "Bakaria" des oberbayerischen Deutschen Bäckermeisterverbandes "Germania", die tägliche Arbeitszeit im Bäckereibetrieb auf Grund des § 5 der Verordnung vom 22. November 1918 (Reichsgesetzblatt 1918, Nr. 10, B. 21, S. 37) um eine Stunde, also von 6 Uhr bis 9 Uhr etwas vor 5 Uhr morgens zuverordnen, kann nach Erörterung der Bäckermeisterschaftszüge und der Gesetzgebungen für das Bäcker- und Fleißerwesen sowie der Gewerbeordnungen und in Abstimmung der Gewerke, der am 1. April 1920 erlassene Anordnung der Bäckermeisterschaftszüge und Befreiungen, Empfehlung des Reichsgerichts für das Bäcker- und Fleißerwesen vom 4. April 1922 (Ges. 492-88), nicht durchgesetzt werden.

Eine Verordnung des Arbeitsbeginns um 5 Uhr nach den angeführten Bestimmungen würde am eine Stunde und soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur als Ausnahme und in Sonderfall begründeten Fällen, wie aus besonderen wirtschaftlichen oder betriebsleidlichen Gründen oder bei besonderen örtlichen Bedürfnis bewilligt werden.

Die Befreiungen sind hier nicht gegeben, da der Befreiungsbereich auf die Bäckereien ausgedehnt ist, was keine rechtliche norrische Befreiungserlaubnis zu haben.

Dieser angeführte Antrag hätte aber auch die Befreiung nach dem Befreiungsbereich erfordert. Nach dem Gesetz der Gewerbeordnung und bei einem Befreiungsbereich

um 5 Uhr morgens zwar die technisch fortgeschrittenen Betriebe in der Lage, frühestens um 7 Uhr morgens frisches Weißbrot abzugeben. Betriebe aber, die mit einfachen Betriebsmitteln und vielfach billiger arbeiten, würden erst gegen 7½ oder bis 8 Uhr morgens Weißbrot liefern können. Es ist daher anzunehmen, daß auch bei Einführung und gewissenhafter Beobachtung des 5-Uhr-Arbeitsbeginns die Mehrzahl der im Betriebe lebenden Bevölkerung nicht in frischem Frühstückbrot versorgt werden könnte, und ferner, daß die Verbreitung der Arbeitszeit eher zur Verwertung des Brotes als zu dessen Verbilligung beitragen könnte. Jedemfalls würde die Ausnahmegenehmigung ausschließlich die kapitalstärkigeren Betriebe und den Kaufmännischen Teil der Verbraucher, also eine kleine Minderheit begünstigen und daher natürlich aus Gründen des Weltbewerbes zu weiterer ungeeigneter Verwertung des Arbeitsbeginns auf 4 Uhr oder noch früher führen.

Zu beachten ist ferner vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt, daß es kaum im allgemeinen Interesse gelegen wäre, durch einen vermehrten Verbrauch von Weißbrot den Kaufmännischen aus dem valutastarlen Auslande zu beziehenden Mehlbedarf zu vermehren. Von Standpunkt der Volkernährung ist das am vorhergehenden Tage gebadete Brot, wie allgemein bekannt, besonders als frisch aus dem Backofen kommendes Brot; für Kranken und Krankenpfleger wird letzteres überhaupt nicht in Frage kommen.

Die Geschäftszüge hat nun unter Vorbringung beachtenswerter Gründe fast durchweg gegen den Antrag ausgesprochen. Sie befürchtet, offensichtlich nicht ohne Grund, eine ungleichliche weitere Verwertung des Arbeitsbeginns und damit die allmäßliche Wiedereinführung der Nacharbeit.

Alle diese Gründe sprechen auch gegen eine versuchsweise oder auf die Sommermonate beschränkte Ausnahmegenehmigung.

Auch den Anträgen der Innungen und der Landesärzte und den Berichten der dortigen Ämter konnte ein eindeutiger Grund zur Genehmigung der Verwertung für diese Betriebe nicht entnommen werden. Wenn auch auf dem Lande besonders im Sommer, der Arbeitstag allgemein früher beginnt, so werden doch gerade die landwirtschaftlichen Arbeiten in den frühesten Morgenstunden vorgenommen, und es wäre daher auch bei einem Arbeitsbeginn in den Bäckereien um 5 Uhr nicht möglich, die Bäckereiarbeiten vor den landwirtschaftlichen Arbeiten auszuführen oder gar vor dem Beginn der letzteren frisches Brot herzustellen.

J. A. ges. Rch.

Erfolgreich beendigter Streik in den Kraftfabriken

Dresdens.

Seit geraumer Zeit leidet das Arbeitgeberium verschieden Bäckerland bei Lohnforderungen der Arbeiterschaft. Dies kam auch in Dresden bei den Kraftfabrikanten zum Ausdruck; die Bäder bleiben in ihren Lohnverhältnissen seit Monaten zurück, trotz derせるhohen Steigerung aller Betriebsabläufe, die nun besonders in Dresden häufig auftritt. Auch die Tarifabsprächen des Schlichtungsausschusses zeigen immer mehr das Bestreben, die Lohnverhältnisse möglichst niedrig zu halten. Damit wurde für die Kollegenschaft in Dresden eine Situation geschaffen, der nicht anders meint ausgenommen werden konnte, als durch Anwendung des letzten gewerkschaftlichen Rechtsmittel, des Streiks. Nachdem 2 Streikversuche seitens der Arbeiterschaft abgelehnt wurden und nun beiden dasselben Schluß zugekehrt, traten die Bäder, Dienstleister und Frauen gleichzeitig in den Streik. Die Forderungen betrugen 950 A. für Bäder, 925 A. für Dienstleister, 550 A. für Frauen. Die Arbeitgeber beantragten die Arbeitersatzierung mit fristloser Entlassung aller Streikenden. Der größte Teil der Streikenden waren Zukunft, d. 10, 15, 25, 30, ja sogar 50 Jahre im Betriebe beschäftigt worden. Die Firma hatte also hier eine Sotz zeit gemacht für den Betriebsablauf und die Organisation, wie sie die Arbeitgeber, ja auch die Organisation nicht für möglich gehalten haben.

Drei solle Wochen fanden die Kollegen im Kampfe um ihre gerechte Lohnforderung und zur Abwehr der seitens der Arbeitgeber gerührten Maßregelungen sowie gegen die Forderungen, die Arbeitzeit um eine halbe Stunde zu verlängern.

Diesen Kampf machten Parteiführer, die ein Menschenalter lang ihre hohe Kraft in den Dienst der Partei geleistet haben, zum Teil unter Blutlust an Körper und Gesundheit. Zusätzlich stellten Einigungskomitees seitens der Bäder an den Parteien Verfahren der Arbeitgeber. Erst am 20. Mai konnte eine Einigung erzielt werden unter Beteiligung von Vertretern des Arbeiterschaftsvertrags. Es wurde ein Streikvertrag geschlossen, dem nun die Arbeitgeber unterworfen, umso leichter auszuführen, daß die Streikenden geschlossen zusammen in ihrem Ratshaus. Die Organisation unterwarf sich diesem Tarifvertrag nur unter der Bedingung, daß die weiteren Forderungen der Arbeitgeber nicht Gegenstand des Tarifvertrages sein dürften. Der Tarifvertrag brachte die Biedereinführung aller Streikenden; die Forderungen wurden festgesetzt für Bäder auf 950 A. für Dienstleister auf 900 A. und für Frauen auf 550 A. Die Forderungen der Arbeit erzielte ohne Rücksicht auf die tarifliche Regelung aller sonstigen Rechte.

Die Arbeitgeber hatten sofort bei Ausbruch des Streiks die Gewerbe befreit und beweisen den Bäckerkampf zum Widerstand gegen Gewerbe und Arbeitgeberum; nach 3 Wochen rückten sie ein, daß sie auf Kontakt gekommen seien. Der Kontakt hat Spur geweckt; aber sie sind nicht mehr stark geworden. Der Streik war ein Zukunftsstreik für die Bäcker Verhandlungen im Interesse der gesamten Bäckermeisterschaft in Dresden. Möchten die Bäcker in den Betriebseigentümern Dresden auf den ergreifenden Kampf mit voller Erfolge gehen, so hat dieser Kampf mit sicherer Leistung zu erfolgen, nicht nur für die Organisation,

Lehrlingswesen.

Schülermonatskarten für Lehrlinge.

Wie im "Korrespondenzblatt" Nr. 15 dieses Jahres mitgeteilt ist, hat das Reichsverkehrsministerium angeordnet, daß Schülermonatskarten an alle Personen unter 18 Jahren auszugeben werden sollen, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages ein Handwerk erlernen. Es ist hierbei gleichgültig, ob die Erlernung im Handwerk oder im Fabrikbetrieb erfolgt. Die Handwerkskammer von Groß-Berlin hat sich bereiterklärt, auch die Lehrverträge von Lehrlingen aus Fabrikbetrieben mit der notwendigen Bescheinigung zu versehen. Der Reichstag hat nunmehr dieser Anordnung zugestimmt.

Lohnregelung der Lehrlinge.

Trotz der klaren Entscheidung des Reichsverkehrsministers über die gesetzliche Erlaubnis der tariflichen Regelung der Entlohnung für die Lehrlinge, nach der "die Innungen und Handwerkskammern nicht befugt sind, in die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen einzutreten und Vorschriften über die den Lehrlingen zu leistende Vergütung, Vergütung oder Kostenentschädigung zu treffen", finden sich immer wieder Formulierungen, die verstehen, aus der Gewerbeordnung das Gegenteil herauszulesen.

Aus den nunmehr vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen kann festgestellt werden, daß die Schlichtungsausschüsse diese Frage den modernen Anschauungen gemäß beurteilen und den Gewerkschaften das Recht zusprechen, die Entschädigung für die Lehrlinge tariflich festzusetzen. Wie konnten früher bereits ein diesbezügliches Urteil des Schlichtungsausschusses in Kiel veröffentlicht, nunmehr liegt ein solches vom Schlichtungsausschuss in Magdeburg vor. In seiner Entscheidung am 18. März ließ er sich von folgenden Gesichtspunkten leiten:

1. Der Lehrvertrag ist zwar kein eigentlicher Arbeitsvertrag, aber das Lehrverhältnis steht dem Arbeitsverhältnis begrifflich sehr nahe. Wenn der Lehrherr kein Lehrgeld erhält, sondern seinerseits dem Lehrling eine Vergütung gewährt, wie es bei den Kaufmännischen Lehrlingen, den technischen und den Fabrikarbeitern die Regel ist, so besteht in der tatsächlichen Wirkung zwischen Lehrverhältnis und Arbeitsverhältnis kaum noch ein Unterschied. Sowohl das Betriebsrätegesetz wie die Demobilisierungsvorordnung begreifen unter die Arbeiter und Angestellten auch die Lehrlinge ein.

2. Es gibt ab und zu auch volljährige Lehrlinge. Und selbst da wo der Lehrvertrag von dem gesetzlichen Vertreter abgeschlossen wird, geschieht dies, wenigstens in der Regel, namens des Lehrlings, nicht im eigenen Namen des gesetzlichen Vertreters. Vertragsspartei ist also in der Regel der Lehrling selbst. Mithin steht der unmittelbare Wirkung des Tarifvertrages auf das Lehrverhältnis auch auf Arbeitnehmerseite regelmäßig nichts im Wege.

3. Die Befugnisse der Innungen und Handwerkskammern beziehen sich nur auf gewerbliche Lehrlinge im allgemeinen und auf Handwerkslehrlinge im besonderen sowie, soweit es sich um Innungsbestimmungen handelt, selbstverständlich vorhaupt nur auf die Lehrlinge, die in den Betrieben der Innung tätig sind. Für kaufmännische Lehrlinge und für gewerbliche Lehrlinge, die nicht im Handwerk- oder Innungsberufen tätig sind, also zum Beispiel für die Fabrikarbeiter, kommen sie nicht in Betracht. Solange die Innungen oder Handwerkskammern von ihrer Befugnis der Regelung des Lehrlingewesens keinen Gebrauch gemacht haben, oder sonst sie es nicht getan haben zum Beispiel in Ansehung der Lehrlingsentlohnung, steht der tarifvertraglichen Regelung nichts im Wege.

4. Gegenüber der Auffassung, daß die Regelung der gegenseitigen Verpflichtungen des Lehrherrn und des Lehrlinge oder dessen gesetzlichen Vertreters laut Gewerbeordnung Sache des individuellen Lehrvertrags sei, wird ausgeführt, daß wohl die Gewerbeordnung verlangt, daß die Leistungen aus dem Lehrverhältnis, also insbesondere die Leistungen, und hier die etwaige Lehrlingsvergütung, in der Lehrvertragsurkunde festgelegt sein müssen, aber sie sagt nichts darüber, nach welchen Normen diese Festlegung zu geschehen hat, verbietet also keineswegs, daß Normen, die anderweitig schon feststehen, zur Anwendung kommen. Die tarifvertragliche Festlegung wird also ebensoviel ausgeschlossen, wie es mit der etwaigen Festlegung durch Innungs- oder Handwerkskammerbeschluss der Fall wäre.

Anders bewerteten die Berufsräte des Landgerichts in Frankfurt a. M. die tarifliche Regelung der Lehrlingsentschädigung. Dort wurde der zwischen unserer Zahlstelle und der Bäckerinnung vereinbarte Nachtrag zum Tarif für das Bäckergewerbe über die Entschädigung für die Lehrlinge vom Reichsverkehrsminister allgemein bestätigt und erlassen. Ein Bäckermeister weigerte sich, die als gemeinkommunen Entschädigungsstücke an den Lehrling zu zahlen. Gegen ihn wurde beim Innungsschiedsgericht Klage erhoben. Der Kläger wurde dort wie auch in der Berufungsinstanz vor dem Amtsgericht abgewiesen. Das Landgericht ist in letzter Instanz der Entscheidung des Berufsräters beigetreten und hiess ebenfalls die Klage ab. Von Interesse sind die aus der Entscheidung hervorgehenden Gründe:

1. Die Lohnregelung der Handwerkslehrlinge kann und darf durch Tarifvertrag nicht erfolgen, weil dies den gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

2. Der Lehrvertrag im Handwerk ist nicht als "Arbeitsvertrag" anzusehen, sondern als "Erziehungsvertrag", bei dem der Lehrmeister der Hauptverantwortlichkeit ist.

3. Die Vergütung des Meisters an den Handwerkslehrling hat den Charakter einer Unterhaltungsbeihilfe, und sie dient als Nebenleistung der Durchführung des Lehrvertrages.

4. Die Verordnung über Tarifverträge vom 28. Dezember 1918 kann keine Anwendung auf die Lehrverträge im Handwerk finden.

5. Die alleinigen gesetzlichen Organe zur Regelung der Lohnfrage der Lehrlinge sind ausschließlich Innung und Gesellenausschüsse beziehungsweise Handwerkskammer, die Schlichtungsausschüsse sind hierzu nicht befugt.

6. Kinderjährige Lehrlinge werden durch ihre Zugehörigkeit zu einem Gewerkschaftsverband, der einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, nicht verpflichtet, den Lehrvertrag in Übereinstimmung mit dem Tarifvertrag einzutragen.

7. Der Reichsarbeitsminister ist nicht bestrebt, Tarifverträge, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, rechtsverbindlich für allgemeinverbindlich zu erklären.

8. Der Reichsarbeitsminister ist zur Entscheidung der Frage, ob eine tarifliche Regelung des Lehrvertrages nach Verordnung vom 23. Dezember 1918 möglich ist, nicht berufen. Die Entscheidung steht allein den Gerichten zu.

Die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. November 1920 hat nur gesetzliche Bedeutung.

Das Frankfurter Landgericht verneint die tarifliche Regelung der Lehrlingsentschädigung, betrachtet den Lehrvertrag als Erziehungsvertrag, erklärt demzufolge die Verordnung über Tarifverträge für Lehrlinge im Handwerk als nicht zulässig. Das alleinige Recht zur tariflichen Regelung haben ausschließlich die Innungen und Gesellenausschüsse. Schlichtungsausschüsse und Reichsarbeitsminister haben hierbei nichts zu bestimmen.

Es wird höchste Zeit, daß in dieser Frage eine grundlegende Aenderung erfolgt und den Saboteuren der neuen Rechtsordnung recht bald gründlich das Handwerk gelegt wird.

Das Jahrbuch 1921.

Trotz der gewaltigen Unferten, die heute die Herausgabe eines Jahrbuches für die Organisation zur Folge hat, beschloß der Verbandsvorstand, dieses Sammelwerk zu stark ermäßigtem Preise den interessierten Mitgliedern zugänglich zu machen. Der im Betriebe der Organisation steht, für den ist das Jahrbuch unentbehrlich. Unsere Kaufleute von Vertrauensleuten und Betriebsrätegliedern können nur dann bei ihren Mitarbeitern in den Betrieben und Versammlungen mit Erfolg auftreten, wenn sie über die inneren Vorgänge der Organisation informiert sind.

Eine Neuerung, die graphischen Tabellen, werden diesmal unsere Leser begrüßen. In der Abhandlung "Wirtschaft und Sozialpolitik 1921" leisten uns die Tabellen recht große Dienste. So wird verantwortlich die Bewertung der deutschen Mark, die deutsche Großhandelsindustrieller in ihrer Gliederung nach Warengruppen, der Anfang bei den Arbeitsanweisungen, die Ausbausachen des Reiches für Getreide. Das technische Material ist geradezu eine Fundgrube für alle, die in der Ausklärungsarbeit stehen.

Die Abhandlungen "Das Bäder- und Konditorengewerbe nach der Durchbildung der Emanzipationswirtschaft" mit dem Ergebnis der Erhebung über die Lehrlingshaltung zeigen uns die Gesamtlage des Gewerbes. Gute Dienste für die Mitglieder in den Fachausschüssen wird das Kapitel "Der Kampf um die Verordnung gegen die Nach- und Sonntagsarbeit" leisten. Die Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmerorganisationen und ihr Ende für das Bäder- und Konditorengewerbe wird an der Hand dokumentarischer Aufzeichnungen gewürdigt. Die Tarifpolitik, das Ergebnis unserer Lohnbewegungen, mit reichem Schellenwerk versehen, sind stets notwendige Hilfsquellen für alle in der Agitation tätigen Kollegen. Unsere Kollegen in den Konditorien wird besonders die Abhandlung über die Tätigkeit der Reichssekretariatsleitung interessieren. Die Errichtung eines Industrieverbandes bringt eine chronologische Darstellung aller Vorgänge seit unserem Frankfurter Verbandstag. Das Lehrlingswesen und die in dieser Frage getroffenen Entscheidungen zeigen uns, daß auf diesem Gebiete noch große Hindernisse zu überwinden sind, um zum Ziele zu kommen.

So bietet das Jahrbuch wiederum eine Fülle reichhaltigen Materials zur Bewertung in unserer alltäglichen mittleren Kleinarbeit. Von den Vertrauensleuten ist selbstverständlich in erster Linie zu erwarten, daß sie sich das Jahrbuch anwählen werden. In den Fabrikstilen jedoch, wo von jeher auf dieses Sammelwerk großer Wert gelegt wurde, sind sogar Verstellungen für alle Mitglieder ausgegeben worden. Der Preis beträgt 8 M für Mitglieder und 20 M für Nichtmitglieder.

Konditoren

Der Aufstand gegen die Schlichtungsausschüsse

geht auf der ganzen Linie weiter, und leider weichen die Regierungsstellen in forgesetzten schnellerem Tempo nach rückwärts aus. Der Verlust der Gewerkschaft auf Verordnungen und Gesetze ist also, wie wir schon wiederholten rufen, ein ganz und gar fragwürdiger, und es ist immer zu wiederholen, daß eine dauernde und gesunde Regelung des Lehrlingswesens erst eintreten wird, wenn sie durch eine geschlossene Organisation der Gewerkschaft den Meistern aufgezwungen werden kann. Heute vergeht keine Sammengeneralversammlung, ohne daß nicht zur Lehrfrage gestritten wird; besagen sich dagegen die Gewerkschaften ebenso eingehend mit dieser Materie, die doch für sie eine Existenzfrage ist? Leider nicht! Sie sollen aber das jähige Geschrei der Meister nach mehr Lehrlingen unantastbar zur Auflösung der Kollegenenschaft bewegen, es agitatorisch aufzuwerten! Dazu liegt wirklich alle Verantwortung vor; denn die Arbeitsteilung von Lehrlingen soll nur dazu dienen, den Arbeitsmarkt mit hellenischen Gewerken zu überfüllen und diese dadurch in jeder Weise willfähig zu machen.

Für heute noch ein Beispiel, wie ungern man in den Innungen die Verletzung der jetzt noch bestehenden Verordnungen propagiert und wie naiv man gleichzeitig seinen eigenen Standpunkt zu rechtfertigen sucht. Der Verband der Elberfelder Konditoren hieß am 11. Mai

in Elberfeld eine Generalversammlung ab, auf der berichtet und beschlossen wurde:

"Wegen des Verbotes der Lehrlingshaltung in der Vorstadt persönlich im Ministerium vorstellig geworden. Die Herren erläuterten, nach Einholung des Gutachtens der Gewerkschaften uns Bescheid zu geben. Wie dieser ausfallen wird, kann man sich ja denken. Es wurde deshalb beschlossen, bei einer eventuellen Anzeige wegen Verletzung dieses Verbotes auf Verbandsstellen die Frage prinzipiell gerichtlich zur Entscheidung zu bringen, da nach Ansicht der juristischen Sachverständigen die Verordnung ungültig ist, weil dieselbe einen Eingriff in die persönliche Freiheit eines deutschen Staatsbürgers bedeute."

Doch Verordnungen und Gesetze in die persönliche Freiheit eingreifen, trifft wohl nicht nur für Westfalenburg zu?

Aus den Sektionen.

Der Wochenlohn für Konditorenjungen in Pforzheim i. W. beträgt vom 1. Mai an für Gehilfen bis zu 20 Jahren 850 M., bis zu 25 Jahren 1200 M., über 25 Jahre 1500 M., in leitender Stellung 1800 M. In allen Geschäften, in denen der Inhaber kein Fachmann ist, erhöhen sich die Lohnsätze um 25 %.

Für das Konditorenwesen in Worms wurden die Löhne durch Schiedspruch des Schlichtungsausschusses mit Wirkung vom 1. Mai an wie folgt festgesetzt: Gehilfen bis zu 19 Jahren 450 M., bis zu 21 Jahren 520 M., bis zu 24 Jahren 570 M. und über 24 Jahre 600 M. Der Tarifvertrag vom 7. Juli 1920 läuft weiter.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Vorstandsstellter. Für die Bahnhofstelle Stuttgart wird sofort ein Vorstandsstellter gesucht. Bewerber müssen agiatorische und organisatorische Fähigkeiten besitzen. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den Beschlüssen des Nürnberger Verbandstages. Selbstgeschriebene Bewerbungen sind bis 20. Juni an den Verbandsvorstand in Hamburg einzureichen. Bewerber aus der Fahrbranche haben den Vortzug.

Der Verbandsvorstand.

Aus den Bezirken.

Gemäß den Bestimmungen im § 36 Absatz 1 des Verbandsstatuts beruht Unterzeichner im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand für den Bezirk Elberfeld die

Bezirkskonferenz

auf Sonntag, 9. Juli 1922, vormittags 9 Uhr, nach Elberfeld, Restaurant „Zum Deutschen Kaiser“, Hofsämpel 18, 1. Et.

Tagesordnung:

1. Organisation und Beitragaleistung im Bezirk.
2. Tariffragen.
3. Unsere beruflichen Schutzgesetze.
4. Neuwahl des Bezirksausschusses.

Die Eröffnung der Delegierten richtet sich nach den Bestimmungen des § 36 Absatz 2. Die Fahrscheine haben den Delegierten ein Mandat auszustellen, das mit dem Verbandsbuch mitzubringen ist.

Anträge sind spätestens bis 1. Juli an den Unterzeichneten einzureichen.

Josef Süßl, Bezirksleiter.

Sterbetafel.

Berlin. Emil Lipinski, Konditor, 60 Jahre alt, gestorben am 13. Mai.

Karl Schultz, Konditor, 37 Jahre alt, gestorben am 24. Mai.

Margarete Paul, Schokoladenarbeiterin, gestorben am 7. Mai.

Breslau. Franz Fauerstein, Bäcker, gestorben am 19. Mai.

Halle a. d. S. Kurt Fround, Konditor, 20 Jahre alt, gestorben am 29. Mai.

Köln. Richard v. d. Busch, Konditor, gestorben am 28. Mai.

Pirna. Hermann Schreiber, 60 Jahre alt, gestorben am 18. Mai.

Ehre ihrem Andenken!

Schadvergütungen und Streiks.

Bäcker.

Durch Spruch des Schlichtungsausschusses zu Bonn a. Rh. wurden die Löhne vom 19. Mai an wie folgt festgesetzt: Für Gehilfen bis zu 20 Jahren 875 M., über 20 Jahre 937,50 M., über 25 Jahre 1020 M.

Die Löhne in Bremen betragen vom 13. Mai an: In den Innungsbetrieben 970, 980 und 990 M. außerdem eine Kinderzulage von 10 M pro Kind und Woche, in den Bäckereigroßbetrieben 995, 985, 985 M., für Frauen 665 M.

In Elberfeld werden vom 15. Mai an gezahlt: Für selbstständig arbeitende Gesellen 640 M., Gesellen über 20 Jahren 520 M., unter 20 Jahren 570 M.

Der Mindestlohn für Bäcker in Delmenhorst beträgt vom 5. Mai an für Gesellen über 20 Jahre 650 M., unter 20 Jahren 600 M.

Die Löhne in Göttingen betragen vom 15. Mai an für selbstständig arbeitende Meister 660 M., für Gesellen über 20 Jahre 550 M., unter 20 Jahren 600 M.

Zu Hannover werden vom 1. Mai an folgende Löhne gezahlt: In den Kleinbetrieben 895, 885 und 865 M., in den Großbetrieben 955, 925 und 895 M.

In den Innungsbetrieben und im Konsumverein zu Wilschesheim gelten vom 1. Mai an die Löhne von 650, 600 und 550 M.

Die Löhne in Höchst a. M. wurden vom 24. April wie folgt festgesetzt: Für Schuhflicker und Schieber 950 M., für Zeigmacher 835 M., für Bäcker über 19 Jahre 910 M. unter 19 Jahren 785 M.

Der Schiedsspruch in Magdeburg setzt die Lohnsätze vom 12. Mai an wie folgt fest: Für Gesellen von 17 bis 18 Jahren 600 M., von 18 bis 20 Jahren 630 M., von 20 bis 24 Jahren 780 M., über 24 Jahre und in den Großbetrieben 860 M.

Mit dem Landesverband der Bäckerinnungen Mecklenburg-Strelitz wurden die Löhne vom 7. Mai an mit 500, 450 und 400 M. determiniert.

Schiedsspruch für das Bäckergewerbe zu Nienburg. Der Spruch sieht folgende Löhne vor: Für Schieber 830 M., Zeigmacher 850 M., Legearbeiter 820 M., Gehilfen bis zu 19 Jahren 680 M. Diese Löhne gelten vom 15. Mai an.

In Northeim i. Hannover betragen die Löhne vom 15. Mai an für Gesellen über 20 Jahre 880 M., unter 20 Jahren 860 M., für selbstständig arbeitende Gesellen 415 M.

Die Löhne in Osnabrück wurden vom 5. Mai an auf 950, 900, 885 und 735 M. erhöht.

Der Innungsausschuß für das Bäckergewerbe zu Stralsund i. B. hat die Löhne vom 1. Mai an auf 700, 600 und 500 M. festgesetzt.

Der Durchschnittslohn für Bäcker in Bad Reichenhall beträgt vom 1. Mai an 760 M.

Durch Schiedsspruch in Frankfurt a. M., der laut Tarifvertrag bindend ist, wurden für die Zeit vom 27. Mai bis 16. Juni folgende Löhne festgesetzt: Schieber und Schuhflicker 1100 M., Zeigmacher, Geizer und Ofenarbeiter 1085 M., Bäcker über 19 Jahre 1060 M., bis zu 19 Jahren 865 M.; Konditorgehilfen in Bäckereien erhalten 1100, 1060 und 865 M. Zum 17. Juni an betragen die Löhne 1150, 1135, 1110 und 900 M. Die Konsumvereine in Höchst und Wilschesheim a. M. haben sich ebenfalls dem Schiedsspruch angeschlossen.

Mit der Vereinigung Biechen kam nachfolgende Lohnveränderung zu stande. Von 15. Mai an betragen die Löhne 600, 580 und 510 M.

Zu Ingolstadt i. B. beträgt der Durchschnittslohn vom 15. Mai an 820 M.

Zu Lemgo i. B. werden vom 22. Mai an Durchschnittslöhne von 500 M. gezahlt.

Die Löhne in Landshut betragen vom 5. Mai an: In den Innungsbetrieben durchschnittlich 815 M., in den Großbetrieben 815 M. und 818 M. Zugleich wurden in den Großbetrieben Beschaffungsgehilfen von 200 M. und 400 M. erhöht.

Der Durchschnittslohn für Bäcker in Marktburg beträgt vom 15. Mai an 518 M.

Die Löhne im Bezirk Nürnberg stellen sich auf Grund von Verhandlungen und Schiedssprüchen vom 1. April als folgt dar: In den Innungsbetrieben 685, 715 und 755 M., Regensburg und Bamberg 730, 700, 685 und 535 M., Amberg 685, 610 und 450 M., Bamberg 670, 640 und 495 M., Bamberg 700, 650 und 580 M., Glangen 675, 570 und 545 M., Hof 815, 480 und 415 M., Schwarzenbach 670, 655 und 625 M., Schweinfurt 685, 665, 625 und 500 M., Würzburg 700, 620, 490 und 440 M., in den Konsumvereinen Amberg 670 M., Regensburg 730 M., Würzburg 780 M., Nürnberg 820 M., Hof 730 M., Bayreuth 750 M., Marktredwitz 700, Erlangen 685 M. und Kronach 650 M.

Der Durchschnittslohn in Straubing beträgt vom 1. Mai an 585 M.

Schiedsspruch für das Bäckergewerbe in Wiesbaden. Der Schlichtungsausschuss Wiesbaden hat für den Bereich der Bäckerinnungen Wiesbaden, Wiesbaden-Land, Wiesbaden und Schwanheim folgenden Schiedsspruch gefällt: Die Löhne tragen vom Tage der Prozeßeröffnung fortwährend vom 1. Juni an, 1050, 950 und 870 M. Der Schiedsspruch wurde von beiden Seiten angenommen.

Am Sohagegebiet Groß-Berlin besteht der Grundlohn laut Schiedsspruch für Bäcker und Konditoren in Großbetrieben 980 M., der zwischen 940 M. und 1020 M. gehoben werden kann; in Kleinstbetrieben 770 M. mit der Strafe von 900 M. und 1010 M. Werden des Rahmenartes zwischen 930 M. und 1010 M. Wegen des Rahmenartes sollen die Parteien verhandeln. Kommt bis zum 8. Juli keine Einigung zustande, so ist der Schlichtungsausschuss erneut anzuwenden.

In den Innungsbetrieben von Wiesbaden betragen die Löhne vom 15. Mai an 725 M. für erste, 617 M. für zweite und 580 M. für dritte Gesellen. Verhältnisse erhalten in allen Siedlungen 50 M. mehr.

Die Löhne in Heidelberg wurden vom 26. Mai an auf 850, 780 und 750 M. erhöht.

Die Löhne in den Großbetrieben von Leipzig betragen vom 20. Mai an für Bäcker 1100 M. und für Schieber 1115 M.

